



28.06.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Leitlinie „Data Policy der Hochschule Bochum zum Umgang mit Forschungsdaten“ vom 7. Juni 2022

Seiten 3 - 6

Leitlinie „Data Policy der Hochschule Bochum zum Umgang mit Forschungsdaten“

Vom 7. Juni 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1209a) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Leitlinie:

Inhalt:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definitionen
- § 3 Grundsätze
- § 4 Aktualisierung
- § 5 In-Kraft-Treten

Präambel

Forschungsdaten stellen die Grundlage eines jeden Forschungsprojektes dar. Sie sind notwendig für die Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsprozessen und deren Ergebnissen. Forschungsdaten haben einen langfristigen Nutzen für Forschung und Wissenschaft und das Potenzial für eine umfassende Nachnutzung und Verbreitung in der Gesellschaft. Hierbei kommt den Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine Schlüsselrolle zu. Sie sind maßgeblicher Akteur für Forschungs- und Transferaktivitäten und können dadurch die Nutzung von Forschungsdaten nachhaltig in der Gesellschaft verankern. Die Forschungs- und Transferaktivitäten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bilden hierdurch die Grundlage für eine offene Wissensgesellschaft.

Die Hochschulleitung ist sich dieser Schlüsselrolle bewusst und erkennt die grundlegende Bedeutung von Forschungsdaten und ihrer Dokumentation an, um qualitativ hochwertige Forschung und wissenschaftliche Integrität zu erhalten, und sieht sich verpflichtet, diesbezüglich die anerkannten Standards anzustreben. Die Hochschulleitung erkennt weiter an, dass Forschungsdaten als ein zentraler Bestandteil zur Intensivierung der Transferaktivitäten zählen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Leitlinie festgelegten Grundsätze im Umgang mit Forschungsdaten gelten für alle Forschenden der Hochschule Bochum.
- (2) Im Falle von Drittmittel- und Kooperationsprojekten soll diese Data Policy, soweit möglich, berücksichtigt werden. Spezifische Vereinbarungen mit Drittmittelgebern und Kooperationspartnern in Bezug auf das Forschungsdatenmanagement haben Vorrang vor dieser Leitlinie.
- (3) Die Hochschulleitung empfiehlt zudem, für Verbundvorhaben den Umgang mit Forschungsdaten in projektspezifischen Kooperationsverträgen explizit zu berücksichtigen.

§ 2 Definitionen

- (1) Unter Forschungsdaten werden alle Daten zusammengefasst, die Gegenstand, Arbeitsschritte oder Ergebnis von Forschungsprozessen sind. Forschungsdaten entstehen im Kontext der jeweiligen Forschungsfrage und unter Anwendung unterschiedlicher methodischer Forschungsverfahren. In Abhängigkeit der Forschungsfrage und der eingesetzten Werkzeuge und Methoden werden Forschungsdaten bearbeitet, gesammelt, analysiert, ausgewertet und schließlich verwertet, publiziert und/oder archiviert. Forschungsdaten sind dementsprechend Gegenstand jeder wissenschaftlichen Disziplin und treten in verschiedensten Formaten, Formen, Typen und Aggregationsstufen auf.
- (2) Das Forschungsdatenmanagement sichert die Qualität, den Zugang, die Nachnutzung und Reproduzierbarkeit aller Forschungsdaten. Dies beinhaltet die Planung des Forschungsvorhabens, die Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Aufbewahrung der Forschungsdaten.

§ 3 Grundsätze

- (1) Unter Berücksichtigung der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der „Ordnung zur Regelung des Verhaltens und von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bochum“ vom 9. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1136) sowie der „Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis“ vom 9. Mai 2022 (Amtliche

Bekanntmachungen Nr. 1136) in deren jeweils gültiger Fassung ergeben sich an der Hochschule Bochum folgende Grundsätze im Umgang mit Forschungsdaten:

1. Gemäß den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ sind alle Forschenden der Hochschule Bochum dazu verpflichtet, Forschungsdaten sicher zu speichern, angemessen aufzubereiten, ausreichend zu dokumentieren, angemessen zu sichern und, soweit rechtlich möglich, langfristig aufzubewahren. Sofern es sich bei den Forschungsdaten um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 DSGVO handelt, sind die Forschenden verpflichtet, jegliche Datenverarbeitung im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung VO (EU) 2016/967 und dem Landesdatenschutzgesetz NRW datenschutzkonform vorzunehmen. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Verpflichtungen haben die entsprechenden Forschenden, die das Forschungsvorhaben leiten.
2. Die Sammlung, Aufbereitung, Analyse und Auswertung von Forschungsdaten folgt den jeweiligen wissenschaftlichen Standards und Regelungen der wissenschaftlichen Fachgebiete. Entsprechend gilt es die verwendeten Forschungsverfahren, Methoden, Werkzeuge und Forschungsprozesse nachvollziehbar zu dokumentieren. Es liegt in der Verantwortung aller Forschenden der Hochschule Bochum, entsprechende Prozesse einzuleiten und umzusetzen.
3. In der wissenschaftlichen Ausbildung der Hochschule Bochum sollen Kompetenzen im Umgang mit Forschungsdaten und Forschungsdatenmanagement aufgebaut werden. Hierzu fördert die Hochschule Bochum entsprechende Angebote.
4. Die Hochschulleitung begrüßt die Veröffentlichung von Forschungsdaten und erkennt die Aufbereitung von Forschungsdaten zur Nachnutzung sowie in diesem Kontext entwickelte nachnutzbare wissenschaftliche Software als wissenschaftliche Leistung an.
5. Unter Berücksichtigung und in Übereinstimmung mit den Rechten am geistigen Eigentum und Verwertungsabsichten sowie unter der Voraussetzung, dass keine Rechte Dritter, gesetzliche Bestimmungen oder andere Schutzrechte dies verbieten, empfiehlt die Hochschulleitung, Forschungsdaten mit einer freien Lizenz zu versehen und offen verfügbar zu machen, sofern dies rechtlich möglich ist.
6. Die Hochschulleitung empfiehlt, Forschungsdaten, die die Grundlage einer Publikation bilden, in einem geeigneten Repositorium oder Archivierungssystem abzulegen und/oder zu veröffentlichen.

(2) Die Hochschule Bochum stellt den Zugang zu grundlegenden Forschungsdatendiensten bereit und ermöglicht damit eine angemessene Aufbewahrung und die technische Verfügbarkeit von digitalen Forschungsdaten. Spezifische Anforderungen sind abzustimmen und ggf. zusätzlich zu finanzieren. Darüber hinaus fördert die Hochschule Bochum die Bereitstellung von Beratungsangeboten, Qualifizierungsangeboten sowie Leitlinien und Verhaltenskodizes zur Einhaltung der hier formulierten Grundsätze.

(3) Etwaige hier formulierte Verpflichtungen umfassen nicht den Bereich des Datenschutzrechtes, der von der oder dem bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten der Hochschule verantwortet und bearbeitet wird. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 4 Aktualisierung

Eine Aktualisierung der hier formulierten Grundsätze erfolgt erforderlichenfalls spätestens im Jahr 2023.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Leitlinie tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 13. Juni 2022.

Bochum, 27. Juni 2022
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Bochum, 27. Juni 2022
Der Kanzler

gez. *Hinsenkamp*

(Dipl.-Ök. Markus Hinsenkamp)